

HEIMVERTRAG

(**Kurzzeit-/Verhinderungspflege**)

Zwischen

dem Träger des Spital Immenstadt,

vertreten durch den stellvertretenden Geschäftsführer Herr Werner Glück,

und

Frau/Herrn:

bisher wohnhaft:

vertreten durch:

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

Die Vertretung hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss nachgewiesen durch:

- General-**Vollmacht**
- Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes
- beim Vormundschaftsgericht beantragt, am:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Inhaltsverzeichnis: Seite

Allgemeines 3

§ 1 Leistungen der allgemeinen Pflege und Betreuung 14

§ 2 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege 14

§ 3 Leistungen des Wohnens und der Unterkunft..... 14

§ 4 Leistungen der Speisen- und Getränkeversorgung 14

§ 5 Leistungen der Hauswirtschaft und der Haustechnik 14

§ 6 Sonstige Leistungen 14

§ 11 Zahlung der Entgelte / Einzugsermächtigung 14

§ 12 Festlegung und Änderung der Entgelte..... 14

§ 13 Betreten der Räume 14

§ 14 Dauer und Anpassung des Vertrages 14

§ 15 Kündigung des Vertrages 14

§ 16 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende 14

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht..... 14

§ 18 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner..... 14

§ 19 Informations- und Beschwerderecht 14

§ 20 Schlussbestimmungen und Unterschriften 14

Anlagen 1-7

Allgemeines

Allgemeines

Dieser Vertrag hat zum Ziel, dem Bewohner Pflege und Betreuung sowie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, so dass ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Selbstbestimmung möglich ist.

Neben den Vertragsinhalten sind die Anlagen, deren Erhalt der Vertragspartner hiermit bestätigt (**Anlage 1-7**), Gegenstand dieses Vertrags.

Konzeption

Aussagen zu Zielvorstellungen, der Art und Weise des Umgangs, miteinander und die Grundlage des Lebens und Arbeitens in dieser Einrichtung stehen in der Konzeption, die im Hause ausliegt, bzw. gern auf Wunsch in Kurzfassung ausgegeben wird.

Rechtliche Grundlagen

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Heimrechtes und seiner Verordnungen sowie an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Pflegeversicherungsgesetz (Sozialgesetzbuch XI) und aus dem Sozialgesetzbuch XII. Ebenfalls ist die Einrichtung an das Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen, dem so genannten Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), siehe **Anlage 5**, gebunden.

Die Einrichtung ist derzeit durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung folgender Leistungen zugelassen:

- vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Derzeit sind die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI, der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach §§ 112, 113 SGB XI sowie die Pflegesatzvereinbarung nach § 84 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung verbindli-

che Grundlage dieses Heimvertrages. Sie können jederzeit in der Einrichtung eingesehen werden. Wir bitten die Anlagen zum Heimvertrag und das Informationsmaterial, im Zusammenhang mit dem Heimvertrag und der Heimaufnahme, zu beachten.

Die angehefteten Anlagen werden Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen.

Das Fehlen relevanter Informationen und Angaben kann dazu führen, dass eine Heimaufnahme nicht vollzogen wird.

Qualität

Die Einrichtung erfüllt die derzeitigen, in den §§ 112 u. 113 SGB XI niedergelegten Qualitätsbestimmungen. Sie verfügt über ein internes Qualitätssicherungskonzept und beteiligt sich an externen Maßnahmen der Qualitätssicherung. Die Ergebnisse der externen Qualitätsprüfung befinden sich in **Anlage 4**. Außerdem können Sie diese hier im Haus gerne ausführlich einlesen, bzw. im Internet z.B. unter <http://www.pflegelotse.de> vergleichen.

Ziele / Leistungskonzept

Der Träger der Einrichtung weiß sich in der Führung des Heimes dem Leitbild und den darin beschriebenen Zielen verpflichtet und ist als gemeinnützig anerkannt.

Das Leistungskonzept im Sinne des WBG wird dargestellt unter den **§§ 1-6** als Inhalt dieses Vertrages.

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle BewohnerInnen sowohl in ihrer Selbstständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht.

Wir sind eine anerkannte und zugelassene Pflegeeinrichtung und Vertragspartner der Pflegekassen sowie der Sozialhilfeträger. Unsere Leistungen erstrecken sich von der Pflege über die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die einzelnen Pflege- und Betreuungsleistungen stimmen wir mit den pflegebedürftigen Menschen ab, damit sie dem je-

weiligen Bedarf entsprechen. Wir bieten qualifizierte Leistungen nicht nur im Bereich der Körperpflege, sondern selbstverständlich auch bei der Betreuung von z.B. altersverwirrten Menschen.

Wir sind uns bewusst, dass mit dem Einzug in ein Pflegeheim die Sicherheit gesucht wird, auch in der letzten Lebensphase gut umsorgt zu sein. Da unsere Einrichtung über die notwendigen Vereinbarungen mit den Pflegekassen und der Sozialhilfe verfügt, ist ein Einzug selbstverständlich auch dann grundsätzlich möglich, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen und Sie finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe benötigen. Ihre Fragen hierzu beantworten wir gerne.

Regelmäßige Betreuungsangebote sollen sowohl den Alltag abwechslungsreich gestalten helfen, als auch die Kontakte zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern fördern. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen zur Gestaltung auf, da uns sehr daran gelegen ist, unsere Angebote daran auszurichten, dass Ihnen sowohl Vertrautes als auch Neues geboten wird. Unser Angebot an Speisen und Getränken berücksichtigt sowohl die regionale Küche als auch die besonderen Anforderungen der Ernährung im Alter. Mit den Mahlzeiten verbinden wir nicht nur die reine Nahrungsaufnahme, sondern auch immer den gemeinschaftlichen Kontakt. Deshalb werden die Mahlzeiten auch im Speiseraum des jeweiligen Wohnbereichs serviert. Denjenigen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder einer Erkrankung nicht an den Mahlzeiten im Speiseraum teilnehmen können, servieren wir gerne auf dem Zimmer.

§ 1 Leistungen der allgemeinen Pflege und Betreuung

Umfang

- (1) Die Leistungen der allgemeinen Pflege umfassen:
*Hilfen bei der Körperpflege,
Hilfen bei der Ernährung,
Hilfen bei der Mobilität,
Hilfen bei der persönlichen Lebensführung, allgemeine u.
soziale Betreuung.*

Qualität

- (2) Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse (Expertenstandards) und unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach, derzeit §§ 112, 113 SGB XI erbracht.

Art der Hilfe

- (3) Der Bewohner erhält die im Einzelfall erforderlichen pflegerischen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

Pflegeplanung

- (4) Die im Einzelfall erforderlichen pflegerischen Hilfen werden -wenn möglich- unter Einbezug des Bewohners bzw. seines Bevollmächtigten oder seines Betreuers in der Pflegeplanung fixiert.

Pflegedokumentation

- (5) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Einrichtung und kann von dem Bewohner oder von einer von ihm benannten Person eingesehen werden.

*Soziale
Betreuung*

(6) Leistungen der sozialen Betreuung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten. Es werden Leistungen nach § 87b SGB XI, sogenannte Alltagsbegleitung, vorgehalten.

Hilfsmittel

(7) Soweit Hilfsmittel nicht nach gesetzlichen Regelungen von der Krankenkasse bzw. der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, trägt der Bewohner die Kosten selbst, da sie nicht im Heimentgelt enthalten sind.

*Zutritts-
rechte*

(8) Der Bewohner gestattet dem Personal der Einrichtung den Zutritt in die Wohnräume, um die Erfüllung der Leistungspflicht zu ermöglichen. Die Geschäftsleitung oder eine von ihr beauftragte Person hat grundsätzlich im Falle von Gefahr im Verzug das Zutrittsrecht in die Bewohnerräume.

§ 2 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

*Medizin. Behand-
lungs-pflege*

(1) Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen des SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

Qualität

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse und unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach derzeit, § 112 /113 SGB XI erbracht.

Voraussetzungen

(3) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung unter der Voraussetzung erbracht, dass sie vom behandelnden Arzt angeordnet sind, der Bewohner in die Maßnahme und deren Durchführung durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter der Einrichtung eingewilligt hat

und der Arzt die Leistung nicht selbst zu erbringen hat und abrechnet.

Freie Arztwahl

(4) Der Bewohner hat das Recht auf freie Arztwahl.

§ 3 Leistungen des Wohnens und der Unterkunft

Lage

Im Herzen von Immenstadt, an der Kemptener Straße 13, nur wenige Minuten zu Fuß bis zur Fußgängerzone, finden Sie unser Haus inmitten eines großen Gartens. In traumhaft schöner, voralpenländischer Umgebung befindet sich unser Spital in zentraler Ortslage von Immenstadt. Durch die zentrale Lage ist es dem Bewohner möglich, alle Wege in die Stadt bequem zu Fuß zu erreichen. Umgeben wird unser Haus von einem großen Garten, der nicht nur unsere Bewohner sondern auch unsere Besucher zum Verweilen einlädt. Hier findet auch ein Teil unserer Veranstaltungen statt, wie z.B. unser Sommerfest. Der herrliche Ausblick auf die Oberallgäuer Bergwelt fasziniert immer wieder aufs Neue. Immenstadt und seine Umgebung bietet Ihnen neben schönen Spazier- und Wanderwegen, ganzjährig ein exklusives und reichhaltiges Freizeitangebot. In wenigen Minuten sind Bus und Bahn, Badeseen, Bergbahnen und Lifte, Skipisten und Langlaufloipen erreichbar. Die ideale Ortslage ermöglicht halb- und ganztägige Ausflüge in benachbarte Ortschaften. Der Immenstädter Bürger hat die Möglichkeit jederzeit unser Haus zu besuchen; die Zusammenarbeit mit verschiedenen Vereinen, Schulen, Kindergärten und die Teilnahme an städtischen Veranstaltungen, wird durch die Einrichtung unterstützt.

Gemeinwesen

Ausstattung und Technik

Unser Haus verfügt über 51 Einzel- und 15 Doppelzimmer sowie über zwei Speisesäle, hauseigene Küche, Wäscherei und Zimmerreinigung, einen Therapieraum, eine Kapelle und ein Friseurstüberl, Parkmöglichkeiten und Aufzüge. Unser Haus bietet an zahlreichen Stellen die Möglichkeit das Geschehen im Hof und den Blick in die Bergwelt zu genießen. Unsere gemeinschaftlich genutzten Räume stehen nicht nur

der sozialen Betreuung zur Verfügung, sondern werden auch von unseren Bewohnern gerne als gesellschaftliche Treffpunkte für Gespräche und Spiele genutzt. Zudem finden in unserem Haus Konzerte, Vorträge, Geburtstagsfeiern, Hundebesuchsdienst Treffen, etc. statt.

Alle Zimmer sind mit Bad/WC, Telefon-, Fernseh- und Kabelanschluss, sowie einer Schwesternrufanlage ausgestattet. Pflegebett und Nachtschrank werden vom Haus gestellt. Jedoch können zur persönlichen Gestaltung auch eigene Einrichtungsgegenstände mitgebracht werden. Die Badezimmer sind - wie alle Räume im Haus – barrierefrei gestaltet, d.h. es befinden sich keine Stufen oder Kanten zwischen den Räumen.

Außerhalb der Wohnräume befinden sich separate Badezimmer mit Badelifter für Bewohner, die nicht eigenständig in die Wanne steigen können.

Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, mit psychischen oder seelischen Belastungen, kranke und einsame Menschen benötigen spezielle Hilfsangebote. Tiere motivieren zu mehr Lebensfreude und fördern die Kommunikation: Ein Effekt, der auch bei unseren Angeboten immer mehr Beachtung findet.

Beispielsweise Tiere als Therapeuten entlasten, durch ihre positive Wirkung auf alte Menschen, das Pflegepersonal oder pflegende Angehörige und verbessern so für alle Beteiligten die Atmosphäre im Pflegealltag.

In unserer Einrichtung leben derzeit ein Hund, eine Katze, mehrere Hasen und Meerschweinchen, einige Vögel und Fische. Im Sommer werden wir oft von einem Pony und Ziegen besucht.

Spezielle Hilfe bekommen wir auch von vielen ehrenamtlich tätige Mitgliedern, von diversen Vereinen.

Wir agieren sehr familiär und legen großen Wert auf den Kontakt zwischen den Bewohnern. Dies fördern wir durch regelmäßige Spiel-, Gymnastik- und Bastelstunden, die von einer Mitarbeiterin angeboten werden. Jedoch beachten wir

Betreuung

auch die Privatsphäre des Bewohners, der jederzeit die Möglichkeit hat, sich in seinen Wohnraum ungestört zurückzuziehen.

Unsere Mitarbeiterin in der sozialen Betreuung sorgt mit wechselnden Aktivitäten für einen strukturierten Tagesablauf. Dabei wird Sie nach Möglichkeit und gesetzlichen Vorgaben seit April 2009 von unseren Alltagsbegleitern unterstützt.

Zimmer

(1) Die Einrichtung bietet dem Bewohner seit/ab dem

.....

- einen Wohnplatz in einem Zimmer für zwei Personen
- ein Zimmer für eine Person

Das Zimmer/ Wohnplatz entspricht der Kategorie

- EZ / DZ.

Es befindet sich im Wohnbereich/Gruppe.....

und trägt die Nummer.....,

das Zimmer hat eine gesamt Wohnfläche von.....qm.

Im Falle einer Aufnahme zur Kurzzeit-/ Verhinderungspflege wird keine feste Zimmernummer oder Station festgelegt. Der Vertragspartner willigt in diesem Fall zum Umzug innerhalb des Hauses ein.

Möblierung und Ausstattung

(2) Das Zimmer/der Wohnplatz ist teilmöbliert mit Pflegebett und Nachttisch.

Bei Kurzzeitpflege werden ihnen Möbel zur Verfügung gestellt.

Das Zimmer, / die Wohnung ist ausgestattet mit:

- Bad mit Waschtisch, Toilette und Dusche
- Telefonanschluss
- Kabelanschluss
- (Haus-) Notrufanlage
-(z.B. Balkon)

Schlüssel

(3) Dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

- Haus- , Wohnungs- /oder Zimmertüre

Die Einrichtung verfügt für Notfälle über einen zweiten Wohnungsschlüssel / Zimmerschlüssel. Bei Schlüsselverlust beschafft die Einrichtung auf Kosten des Bewohners Ersatz. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche Schlüssel kostenfrei zurückzugeben.

Zimmer-wechsel

(4) Ein Zimmer- oder Wohnungswechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt nur durch einvernehmliche Vertragsänderung oder infolge einer Änderungskündigung. In Folge eines wichtigen Grundes kann die Einrichtung einen Wohnungs- oder Zimmerwechsel verlangen. Ein wichtiger Grund liegt vor, z.B. wenn der Einrichtung die Erbringung ihrer vertraglich bestimmten Leistungen nur durch einen Wechsel des Wohnraums möglich ist.
(Ausnahmeregelung bei Kurzzeit-/ Verhinderungspflege)

Gäste

(5) Soweit verfügbar, ist für Gäste ein extra Zimmer vorgesehen. Der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen. Gäste können auf kurze Dauer (bis zu 3 Tagen) in Wohnerräumen übernachten, wenn der Bewohner das Zimmer alleine nutzt und kein Gästezimmer frei ist. Die Übernachtung von Gästen ist der Einrichtungsleitung vorab mitzuteilen. Ein Recht zur Dauerbeherbergung von Gästen hat der Bewohner nicht.

Haustiere

(6) Dem Bewohner ist es mit Zustimmung der Einrichtungsleitung grundsätzlich möglich, ein Haustier zu halten. Die Einrichtung beurteilt, ob die artgerechte Pflege und Versorgung durch den Bewohner oder in deren Auftrag durch andere als MitarbeiterInnen der Einrichtung nachhaltig sichergestellt ist und andere Bewohner der Einrichtung, insbesondere in hygienischer Hinsicht, nicht gestört oder belästigt werden. Die Zustimmung zur Haltung eines

Bauliche Änderungen

Haustieres kann durch die Einrichtungsleitung jederzeit durch einseitige Erklärung widerrufen werden.

(7) Veränderungen am baulichen und technischen Zustand des Zimmers, die der Bewohner wünscht, sind auf seine Kosten und nur nach vorheriger Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist auf Verlangen der Einrichtung der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Bewohners wiederherzustellen.

Funktionsräume

(8) Dem Bewohner stehen weiterhin zur Nutzung zur Verfügung:

Fahrradabstellplatz Aufenthaltsräume

Parkplatz

.....

..

.....

..

Gemeinschaftsräume

(9) Die Einrichtung bietet dem Bewohner Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.

Außerdem steht ihm zur Verfügung:

Gartenanlage des Hauses

Spitalkapelle

Private Nutzung der Gemeinschaftsräume

(10) Wenn der Bewohner die Gemeinschaftsräume für private Zwecke nutzen will, ist dies nach Absprache mit der Einrichtungsleitung/Wohnbereichsleitung /sozialen Betreuung möglich.

§ 4 Leistungen der Speisen- und Getränkeversorgung

Mahlzeiten

(1) Die Einrichtung bietet dem Bewohner folgende Mahlzeiten an, die im Entgelt für Verpflegung enthalten sind:

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten nach Bedarf
- Nachmittagskaffee
- Getränke (z.B. Tee, Kaffee, Saft, Wasser)

*Kostformen
Sondener-
nahrung*

(2) Die Einrichtung bietet folgende Kostformen an:

X Vollkost **X** Schonkost **X** passierte Kost

Bei Ernährung ausschließlich über Ernährungssonde werden **4,16 € pro Tag** für Verpflegung zurückerstattet.

Speiseraum

(3) Die Mahlzeiten laut Speiseplan werden in der Regel im gemeinschaftlichen Speiseraum serviert.

Zimmerservice

(4) Servicezusatzleitung: Im Falle eines Servierens der Mahlzeiten auf das Bewohnerzimmer, obwohl es dem Bewohner möglich wäre, an der Verköstigung in den Speisesälen teilzunehmen, ist eine Pauschale pro Mahlzeit von 1 Euro zu erbringen (siehe **Anlage 2**).

§ 5 Leistungen der Hauswirtschaft und der Haustechnik

Zimmerreinigung

(1) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Raumpflege. Der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten sind einem Reinigungsplan zu entnehmen. Der Reinigungsplan kann in der Verwaltung des Hauses eingesehen werden. Bei der Pflege des Zimmers / der Wohnung werden Zeitpunkt und Umfang der Leistungen möglichst mit dem Bewohner im Einvernehmen festgelegt. Der Bewohner ist verpflichtet, dem Reinigungs- und Hauspersonal zur Durchfüh-

*Wäschekenn-
zeichnung*

- rung der Reinigung bzw. Installations- und Instandhaltungsarbeiten Zutritt in das Zimmer / die Wohnung zu gewähren. Im Falle der wiederholten Verweigerung des o.g. Zutritts ist der AllgäuPflege gGmbH die fristlose Kündigung dieses Vertrages erlaubt.
- (2) Die persönliche Wäsche und Kleidung des Bewohners muss nach der Vorgabe des Hauses gekennzeichnet sein. Geht nicht gekennzeichnete Wäsche verloren, wird jede Haftung ausgeschlossen.

*Wäsche-
versorgung*

- (3) Die persönliche Wäscheversorgung umfasst das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der Wäsche und der Kleidung des Bewohners. Chemische Reinigung erfolgt nicht. Es ist untersagt, diese und Wollkleidung in die zu waschende Wäsche einzubringen. Im Fall von unzulässig eingebrachter Wäsche, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Instandhaltung

- (4) Liegt bei Rückgabe der Mietsache eine übermäßige Abnutzung vor, trägt der Mieter die Kosten, für die in diesem Zusammenhang anfallenden Instandsetzungen. Wir empfehlen jedem Bewohner eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder bei zu behalten.

§ 6 Sonstige Leistungen

Information

- (1) Die Einrichtung bietet den Bewohnern und deren Angehörigen Informationen an, insbesondere in Fragen der Kostenabrechnung, im Umgang mit Ämtern und Behörden und beinhaltet auch die Vermittlung von Beratungsstellen.

*Persönliche Bera-
tung*

- (2) Den Bewohnern wird persönliche Beratung in einem Umfang angeboten, der durch die Einrichtung leistbar ist.

	Rechtsberatung ist ausgeschlossen.
<i>Beratung</i>	(3) In Zusammenhang mit diesen Leistungen wird jede Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen (im Falle der einfachen Fahrlässigkeit).
<i>Freizeitangebote</i>	(4) Die Einrichtung führt für alle BewohnerInnen regelmäßig Freizeitangebote im Haus durch, wobei die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Gestaltung beteiligt werden. Für Freizeit- und Kulturangebote wird in der Regel kein gesondertes Entgelt erhoben.
<i>Religiöse, kulturelle und soziale Angebote</i>	(5) Die Einrichtung stellt sicher, dass die BewohnerInnen an religiösen, kulturellen und sozialen Angeboten des Gemeinwesens teilnehmen können, indem sie über die Angebote informiert und –wenn notwendig- einen Fahr- und Begleitdienst anbietet oder vermittelt, der gesondert zu entrichten ist. Transporte müssen ggf. separat durch externe Dienstleister abgerechnet werden.
<i>Zusatzleistungen</i>	(6) Darüber hinaus können grundsätzlich Zusatzleistungen außerhalb des Heimvertrages und gegen gesondertes Entgelt vereinbart werden (siehe Anlage 2).

Gesonderte Vereinbarung

§ 7 Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen

In einigen wenigen Fällen geraten wir mit unseren Möglichkeiten und der personellen und technischen Ausstattung an Grenzen. Insofern können wir eine Aufnahme nicht anbieten für Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom, beatmungspflichtige Patienten, Patienten die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen, chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, Patienten mit Morbus Korsakow und suchtmittelabhängige Patienten, Bewohner für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt sowie Bewohner, die aufgrund aggressivem Verhaltens eine Gefährdung für Mitbewohner und andere Personen darstellen (gesonderte, detaillierte Aufstellung siehe **Anlage 6**).

Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Für diese Fälle wird die gesonderte **Anlage 6** als Vereinbarung getroffen, die von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Leistungsentgelte

Entgelte

(1)Die Einrichtung ist berechtigt, dem Bewohner leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) nach den einschlä-

Entgelte für pflegebedürftige Bewohner

gigen Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes (SGB XII) vereinbart sind.

- (2) Die Entgelte für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen dieses Vertrages, sind der Anlage 1 „Pflegesatzübersicht für Unterbringung mit Pflegestufen nach SGB XI“ zu entnehmen. Darin sind auch ggf. Zuschläge für Zusatzleistungen für Unterkunft ausgewiesen. Diese Pflegesatzübersicht wird bei Änderungen aktualisiert und dem Bewohner per Rundschreiben ausgehändigt (siehe **Anlage 1**/Seite 1).

Entgelte für nicht pflegebedürftige Bewohner

- (3) Die Entgelte für nicht pflegebedürftige BewohnerInnen im Rahmen dieses Vertrages, sind der **Anlage 1** „Pflegesatzübersicht für Unterbringung ohne Pflegestufen“ zu entnehmen. Darin sind auch Zuschläge für Zusatzleistungen für Unterkunft ausgewiesen. Diese Pflegesatzübersicht wird bei Änderungen aktualisiert und dem Bewohner per Rundschreiben ausgehändigt (siehe **Anlage 1**/Seite 2).

Nebenkosten

- (4) In den Entgelten sind Kosten für Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom, Kabelgebühren, Müll- und Abwasserentsorgung enthalten.

Entgelte für Zusatzleistungen

- (5) Die Entgelte für Zusatzleistungen sind ggf. dem „Leistungsverzeichnis Zusatzleistungen“, in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden gesondert berechnet (**Anlage 2**).

§ 9 Pflegestufe und Höhe der Entgelte

Pflegestufe

(1) Der Bewohner weist bei Abschluss des Vertrages vor:
Pflegestufe.....

Der Bescheid der Pflegekasse liegt bei:

ja

nein

Einstufung wurde beantragt, am:.....
durch:.....

Erwartete Pflegestufe:.....

Kumuliertes Entgelt/Tag bei Abschluss des Vertrages:

.....

Pflegeeinstufung außerhalb SGB XI

(2) Die Einstufung von Bewohnern, die keine Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erhalten, wird durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen vorgenommen oder aufgrund eines unabhängigen ärztlichen oder pflegerischen Gutachtens vereinbart. Die Kosten trägt der/die BewohnerIn.

Pflegeklasse

(3) Bei pflegebedürftigen Bewohnern, bemisst sich die Höhe des zu zahlenden Entgeltes nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit (Pflegeklasse). Die Zuordnung zu den Pflegeklassen richtet sich nach den Pflegestufen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (bzw. ärztliches Gutachten) und der Pflegeleitung die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist.

Änderung der Pflegestufe

(4) Bei Veränderung des Hilfe- und Pflegebedarfs stellt die Einrichtung, in Absprache mit dem Bewohner oder Angehörigen/Betreuer der Bewohner, bei dessen Pflegekasse einen entsprechenden Antrag auf Einstufung der Pflegebedürftigkeit. Über dessen Entscheid hat der Bewohner **unverzög-**

lich schriftlich die Heimverwaltung zu informieren, ggf. auch rückwirkend (Kurzzeitpflege). Für Verletzungen der Informationspflicht haftet der Bewohner für eventuell folgende Schäden des Heimträgers.

Weigerung zur Beantragung Pflegeeinstufung

- (5) Kommt der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung und Begründung seiner Verpflichtung gemäß Absatz 4 nicht nach, kann die Einrichtung die Aufforderung und Begründung der Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten. Ferner kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach schriftlicher Aufforderung den Pflegesatz vorläufig nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Lehnt der Medizinische Dienst der Krankenkassen die Höherstufung ab, zahlt die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich und mit 1,5% über EZB-Leitzins verzinst zurück.

Vorläufige Pflegeklasse

- (6) Bei pflegebedürftigen Bewohnern kann die Einrichtung bis zum Vorliegen eines Bescheids der Pflegekasse über die Einstufung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen die Entgelte für Pflegeklasse II in Rechnung stellen. Nach erfolgter Einstufung gleicht die Einrichtung etwaige Überzahlungen, bzw. der Bewohner ausstehende Entgelte spätestens mit der nächstfälligen Rechnung aus.

Anpassung der Entgelte

- (7) Die Einrichtung ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt für die Pflegeleistungen entsprechend dem Bescheid der Pflegekasse oder des ärztlichen Gutachtens festzusetzen und an etwaige Änderungsbescheide anzupassen. Der Zeitpunkt der Anpassung richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Datum.
- (8) **Sonderfall -> Keine Pflegeeinstufung:** Bei Bewohnern, die entsprechend der Begutachtung siehe § 9 Abs. 2 und 3, keine Pflegeeinstufung erhalten, aber in der Pflegeeinrichtung verbleiben wollen, zahlen ab Bekanntwerden des Be-

gutachtungsergebnisses einen Pflegesatz entsprechend *Pflegestufe 0* (siehe **Anlage 1**).

§ 10 Berechnung der Entgelte

Berechnungstage

- (1) Die Pflegesätze, Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten werden für den Tag der Aufnahme in das Pflegeheim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts berechnet. Die Zahlungspflicht endet mit dem Tag, an dem der Bewohner aus dem Heim entlassen wird oder verstirbt.

Die vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung des in den Räumen oder in Verwahrung des Unternehmers befindlichen Nachlasses des Verbrauchers bleiben wirksam.

Eine Fortgeltung des Vertrags ist für die Überlassung des Wohnraums gegen Fortzahlung der darauf entfallenden Entgeltbestandteile vereinbart. Ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag des Verbrauchers darf nicht überschritten werden.

In diesen Fällen ermäßigt sich das geschuldete Entgelt um den Wert der ersparten Aufwendungen des Unternehmers. Siehe § 16 Abs. 3, hierbei handelt es sich in der Regel um die Kosten des Wareneinsatzes für Verpflegung.

Zieht der Bewohner in eine andere Pflegeeinrichtung, wird der Verlegungstag nicht berechnet.

Vorübergehende Abwesenheit

- (2) Im Falle einer **vorübergehenden Abwesenheit** kommen die zurzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zum Tragen. Zur Zeit des Vertragsabschlusses: § 7 Absatz 5 WBVG (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, siehe **Anlage 5**)

Nicht eingehaltener Einzugstermin

- (3) Bei **verspätetem oder nicht erfolgtem Einzug** ist die Einrichtung berechtigt, ab dem vertraglich vereinbarten Einzugstermin, bis zur Belegung bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die geltende Platzfreihaltegebühr, gemäß Abs. 2, vorübergehende Abwesenheit, in Rechnung zu stellen.

*Abrechnung
mit Kosten-
trägern*

*Zahlungs-
pflicht der
Bewohner*

*Kontoanga-
ben*

§ 11 Zahlung der Entgelte/Einzugsermächtigung

- (1) Die Leistungen gemäß Pflegeversicherungs- und Bundessozialhilfegesetz rechnet die Einrichtung entsprechend den geltenden Verfahrensvorschriften unmittelbar mit dem jeweiligen Kostenträger ab. Der Bewohner wird unter Mitteilung des Kostenanteils unverzüglich darüber informiert.
- (2) Soweit die Leistungsentgelte und sonstige Kosten (z.B. Platzfreihaltegebühr) nicht von öffentlichen Kostenträgern erstattet werden, obliegt die Zahlungspflicht dem Bewohner.
- (3) Die Entgelte sind grundsätzlich jeweils am 3. Werktag des laufenden Monats im Voraus fällig. Die Einrichtung ist aber bis auf Widerruf bereit, die Entgelte erst am Beginn des Monats nach dem abgelaufenen Leistungsmonat vom Konto des Bewohners oder dessen Bevollmächtigten einzuziehen.

Die Beträge sind vom folgenden Bankkonto einzuziehen:

Name und Sitz der Bank:

Bankleitzahl:

Konto Nr.:

Einzugsermächtigung wird hiermit erteilt.

Immenstadt, den

Unterschrift des Kontoinhabers/Bevollmächtigten

§ 12 Festlegung und Änderung der Entgelte

- (1) Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung richten sich nach den maßgebli-

*Festlegung
und Ände-
rung der Ent-*

gelte

chen gesetzlichen Regelungen, zurzeit gemäß Vergütungsvereinbarungen, § 85 SGB XI bzw. §§ 75 ff. SGB XII festgelegt. Das Entgelt für Investitionskosten wird mit Zustimmung der zuständigen Regierung, wenn notwendig, gemäß § 82 SGB XI festgelegt. Änderungen der Vergütungsvereinbarung teilt die Einrichtung dem Bewohner unverzüglich schriftlich mit, gemäß § 9 Abs. 1 BWVG, **Anlage 5**. In diesem Zusammenhang wird auf **Anlage 1** Pflegesatzübersicht verwiesen.

*Anpassung
der Entgelte*

(2) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

*Einseitige
Erklärung*

(3) Die Entgelte können durch einseitige Erklärung der Einrichtung angepasst werden, sofern die Voraussetzungen für eine Erhöhung vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn die Einrichtung mit den zuständigen Kostenträgern (Pflegekasse/Bezirk) entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat. Es gelten die Regelungen des WBVG.

*Ankündigung
und Begrün-
dung der Er-
höhung*

(4) Die Erhöhungen gemäß Abs. 3 müssen den Bewohnern 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich angekündigt und begründet werden. Die Begründung beschreibt die vorgesehenen Änderungen und sowohl die bisherigen als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile. Sie stellt anhand der Leistungsbeschreibung, der Entgeltbestandteile und des Umlagemaßstabs die Bereiche dar, für die sich Kostensteigerungen ergeben.

*Einsichtnah-
me in die
Kalkulations-
unterlagen*

(5) Der Bewohner und der Heimbeirat bzw. Heimfürsprecher, erhalten Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn ihnen bei der Einsichtnahme Betriebsgeheimnisse bekannt wurden.

*Wirksamkeit
der Erhöhung*

- (6) Bei Leistungsempfängern nach dem Pflegeversicherungs- bzw. Bundessozialhilfegesetz sind Erhöhungen nur wirksam, wenn das erhöhte Entgelt den entsprechenden Regelungen bzw. Vereinbarungen entspricht. Eine Erhöhung des Entgelts für Investitionskosten ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (7) **Achtung Hinweis!** Im Falle der Beantragung von Pflegestufen oder deren Erhöhung durch den Bewohner oder dessen Angehörigen/Betreuer, ist unverzüglich die Heimverwaltung zu informieren. Im Falle von Unterlassung der Information und daraus folgender Pflegesatzeinbußen haftet der Bewohner.

§ 13 Betreten der Räume

*Durch die
Geschäftslei-
tung*

- (1) Die Heimleitung oder ein von ihr Beauftragter, darf die Wohnung bei Gefahr betreten. Die Heimleitung und von ihr beauftragte Personen dürfen die Wohnung nach vorheriger Verständigung des/der Bewohners/in betreten, um:
- sich über den Zustand der Räume zu informieren
 - erforderliche Arbeiten in der Wohnung festzustellen
 - erforderliche Arbeiten in der Wohnung durchzuführen
 - im Falle der erfolgten Kündigung die Räume mit Interessenten zu besichtigen.

*Betretungs-
verhinderun-
gen*

- (2) Steckschlösser dürfen nicht verwendet, Änderungen der Türschlösser nicht vorgenommen und keine Vorkehrungen getroffen werden, die ein Betreten der Wohnung bei Gefahr verhindern könnten.

§ 14 Dauer und Anpassung des Vertrages

Vertragsbeginn

(1) Der Vertrag wird abgeschlossen mit Wirkung zum:

Als Tag des Einzugs wurde vereinbart:

Verspäteter Einzug

(2) Erfolgt nach Vertragsabschluss kein Einzug in die Einrichtung, muss der Vertrag von dem Bewohner schriftlich gekündigt werden.

Vertragsdauer

(3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Vertragsänderung

(4) Die Einrichtung passt ihre Leistungen, soweit ihr dies möglich ist (beachte **Anlage 6** des Vertrages), einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf des Bewohners an. **Einer Vertragsänderung bedarf es in diesem Falle nicht.** Die Pflegesätze werden nach geltender Pflegesatzübersicht angepasst (siehe **Anlage 1**).

Ende des Vertragsverhältnisses

(5) Das Vertragsverhältnis endet:

1. durch Kündigung oder

2. im Todesfall des Bewohners oder

3. im Falle einer Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege zum:

bzw. spätestens 3 Monate nach Vertragsbeginn (siehe Seite 1 Heimvertrag).

Ehepaar / Einzelperson in 2-Zi.-Wohnung

(6) Ist das Zimmer für die Belegung von ausschließlich zwei Personen ausgelegt und vorgesehen, ist im Fall der einzelnen Belegung, der Umzug in ein Einzelzimmer zum baldmöglichsten Zeitpunkt anzustreben. Für die Zeit der Einzelbelegung sind 80 % der Zweitbelegung zu entrichten, es gilt der Satz ohne Pflegestufe für die genannten 80 % der Zweitbelegung.

*Kündigung
durch den
Bewohner*

*Kündigung
durch die
Einrichtung*

§ 15 Kündigung des Vertrages

- (1) Es gelten die aktuellen gesetzlichen Regelungen; zurzeit § 11 WBVG (siehe **Anlage 5**).
- (2) Es gelten die aktuellen gesetzlichen Regelungen; zurzeit § 12 WBVG (siehe **Anlage 5**).

§ 16 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende

Benachrichtigung

- (1) Der Bewohner teilt der Einrichtung hiermit mit, folgende Person im Falle des Todes zu benachrichtigen:

Frau/Herr

Straße

PLZ und Ort

Telefon

*Aushändigung
eingebrachter
Gegenstände*

- (2) Die eingebrachten Gegenstände des Bewohners sollen - unbeschadet der Erbfolge – an folgende Person ausgehändigt werden:

Frau/Herr

Straße

PLZ und Ort

Telefon

im Verhinderungsfall an:

Frau/Herr

Straße

PLZ und Ort

Telefon

Räumung

- (3) Zum Vertragsende ist das Zimmer/der Wohnplatz unverzüglich zu räumen. Wenn die in Abs. 2 benannten Personen die Räumung nicht vornehmen, ist die Einrichtung berechtigt, die Wohnung/das Zimmer zu räumen und die eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

*Abholung und
Entsorgung
von Gegen-
ständen*

- (4) Verbleiben eingebrachte Gegenstände des Bewohners in der Einrichtung, werden die in Abs. 2 benannten Personen oder die Erben von der Einrichtung aufgefordert, diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuholen. Gegenstände, die von den rechtmäßigen Erben nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht abgeholt wurden, kann die Einrichtung auf Kosten des Bewohners entsorgen.
Sind keine Erben zu ermitteln oder Personen (siehe oben) benannt, so ist die Einrichtung berechtigt, die Gegenstände 3 Monate nach Versterben, zu entsorgen.

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht

*Personenbe-
zogene Daten*

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Einrichtung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, aufbewahrt und zur Verfügung stellt, soweit dies für eine ganzheitliche Betreuung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, zur Leistungsabrechnung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Die nachfolgenden erteilten Einwilligungen,

	<p>kann der Kunde ganz oder teilweise jederzeit mündlich oder schriftlich gegenüber der Verwaltung der Einrichtung widerrufen.</p>
<i>Datenschutz</i>	(2) Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Bewohners.
<i>Vereinbarung über Daten von Ärzten und MDK</i>	(3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen der Einrichtung zur Verfügung stellt, und dass die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten auf Anforderung der Einrichtung, ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
<i>Weitergabe medizinisch-pflegerischer Daten</i>	(4) Der Bewohner willigt ein, dass die Einrichtung behandelnden Ärzten und Krankenhäusern, Pflegediensten und Therapeuten, die zur Behandlung und Betreuung erforderlichen-, medizinischen- und pflegerischen Informationen, zur Verfügung gestellt werden. Der Bewohner ist einverstanden, dass die Einrichtung entsprechende Daten und Informationen, auch Institutionen und Stellen wie z.B. Kranken- und Pflegekassen zur Verfügung stellt, um eine ordnungsgemäße Verwaltung, Versorgung, Betreuung und Pflege des Bewohners sicherzustellen sowie eine korrekte Abrechnung von Leistungen zu ermöglichen.
<i>Einsichtnahme von Prüfern</i>	(5) Die Heimaufsichtsbehörde, der Medizinische Dienst der Krankenkassen sowie weitere gesetzliche Prüfpersonen und -stellen haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufsichts- und Prüfpflichten Einsicht in die Pflegedokumentation zu nehmen. Der Bewohner willigt in die Einsichtnahme ein, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist.
<i>Informationsrecht</i>	(6) Auf Wunsch erhält der Bewohner Mitteilung, welche personenbezogenen Daten von der Einrichtung geführt werden.

§ 18 Mitwirkung der BewohnerInnen

Heimbeirat

(1) Die BewohnerInnen wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Wohnen und Unterkunft, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung und Freizeitgestaltung, Speisen- und Getränkeversorgung sowie ggf. bei einer Heimordnung mit. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte, fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim und auf die Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen (vgl. PflWoqG, bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, Art. 9/11).

Heimförsprecher

(2) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, nimmt ein ehrenamtlicher Heimförsprecher seine Aufgaben wahr. Der Heimförsprecher wird im Einvernehmen mit der Heimleitung von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde bestellt.

§ 19 Informations- und Beschwerderecht

Informationsrecht

(1) Der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.

Beschwerderecht

(2) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Leitung der Einrichtung oder beim Träger beraten zu lassen, sowie sich über Mängel zu beschweren. Die Einrichtung verpflichtet sich, auf eine schriftliche Beschwerde innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu antworten.

Beratung und Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde

(3) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren:

Anschrift der Heimaufsichtsbehörde:

Seniorenamt im Landratsamt Oberallgäu
Bahnhofsplatz 3
87527 Sonthofen
Telefon: 08321-612-131

Anschrift der Arbeitsgemeinschaft:

Arbeitsgemeinschaft der Kranken- und Pflegekassenverbände
in Bayern
c/o AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Zentrale: Fachbereich Vertrag Pflege
Gärtnersleite 14,
96450 Coburg
Tel. 09561/72203 Fax. 09561/72 51 203

§ 20 Schlussbestimmungen und Unterschriften

*Vertrags-
änderung*

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder sind von der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

*Salvatorische
Klausel*

(2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Anlagen

(3) Die in diesem Vertrag genannten **Anlagen 1-7** sind Bestandteil des Vertrages und dem Bewohner ausgehändigt worden.

*Unterschrift
Einrichtung*

Heimvertragliche Regelungen zwischen der Einrichtung und dem Bewohner sind mit Abschluss dieses Vertrages unwirksam.

**Immenstadt, Stempel/Unterschrift des Trägers der Einrichtung
(W.Gelück, Heimleiter, ppa.)**

Ort/Datum

Unterschrift des Bewohners/Bevollmächtigten

*Unterschrift
Bewohnerin/
Bewohner*

Der Bewohner bestätigt, dass er vor Abschluss des Heimvertrages rechtzeitig schriftlich und mündlich über den Vertragsinhalt, insbesondere die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung, über die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen, über die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie insbesondere über ihr/sein Beratungs- und Beschwerderecht informiert worden ist, und dass er eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages, und alle **Anlagen 1-7** erhalten hat.

Ort/Datum

Unterschrift des Bewohners/Bevollmächtigten

Anlagen

Anlagen:

- (1) Pflegesatzübersicht**
 - (2) Sonder- und Zusatzleistungen**
 - (3) Heimordnung**
 - (4) veröffentlichter Qualitätsbericht des MDK**
(Spital Immenstadt derzeit noch nicht geprüft)
 - (5) *WBVG, Version vom 29.7.2009***
 - (6) § 7 Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen.**
 - (7) Einwilligungserklärung**
-